

Originalstellungnahmen | Altona-Nord29 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: M1032

Details

eingereicht am:
04.08.2025

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: AKN Eisenbahn AG
Abteilung: Abt. Bauwesen/Infrastruktur

Eingereicht von
(Vor- u. Zuname):



Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein

Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme als Stellungnahme_AKN_Eisenbahn_GmbH_(BPlan29,_Waidmannstra

Anhang: Areal)_ - _unterzeichnet.pdf

Stellungnahme

unter Zugrundelegung der beiliegenden Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Baumaßnahme, wenn folgende Auflagen von dem Bauherrn berücksichtigt werden:

1. Der Eisenbahnbetrieb der AKN Eisenbahn GmbH – AKN – darf durch die Bauarbeiten nicht gestört, gefährdet oder behindert werden.
2. Die Abstandsflächen zum Grundstück der AKN sind einzuhalten.
3. Der AKN dürfen keinerlei Kosten aus der Baumaßnahme entstehen.
4. **Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Erschütterungen, Staub und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.**
5. Alle Bauarbeiten im Einflussbereich der AKN sind im Vorwege örtlich mit der zuständigen Abteilung Instandhaltung in Kaltenkirchen, Tel.: 04191/933-570 oder 578, abzustimmen.
6. Es ist vom Bauherrn durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Baukräne oder deren Lasten das Bahngrundstück überschwenken können. Bei Einsatz von Baukränen, die über die Gleisanlagen schwenken können, ist vor Baubeginn eine Kranvereinbarung mit der AKN abzuschließen.
7. Das Bahngrundstück der AKN darf zu keiner Zeit für Baustelleneinrichtung, Materiallagerungen oder in einer anderen Art und Weise genutzt, befahren oder betreten werden.
8. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. Sonstige Inanspruchnahmen von Bahngelände – sofern nicht gesondert vereinbart – sind auszuschließen.

1. Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.

2. Lärmschutzmaßnahmen entlang der Gleisanlagen sind so zu bemessen und vor Ort auszuführen, dass seitens ihrer künftigen Standsicherheit keine weitere Gefahr (z.B. ein Böschungsbruch) der angrenzenden Bahnanlage (Gleiskörper, Bahnseitengraben usw.) von ihnen ausgeht.

3. Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe so weit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht gefährdet wird.

4. Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und der gleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.

5. Es wird zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der AKN, sofern nicht bereits eine Einfriedung vorhanden ist, zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeiten zur Bahnanlage besteht.